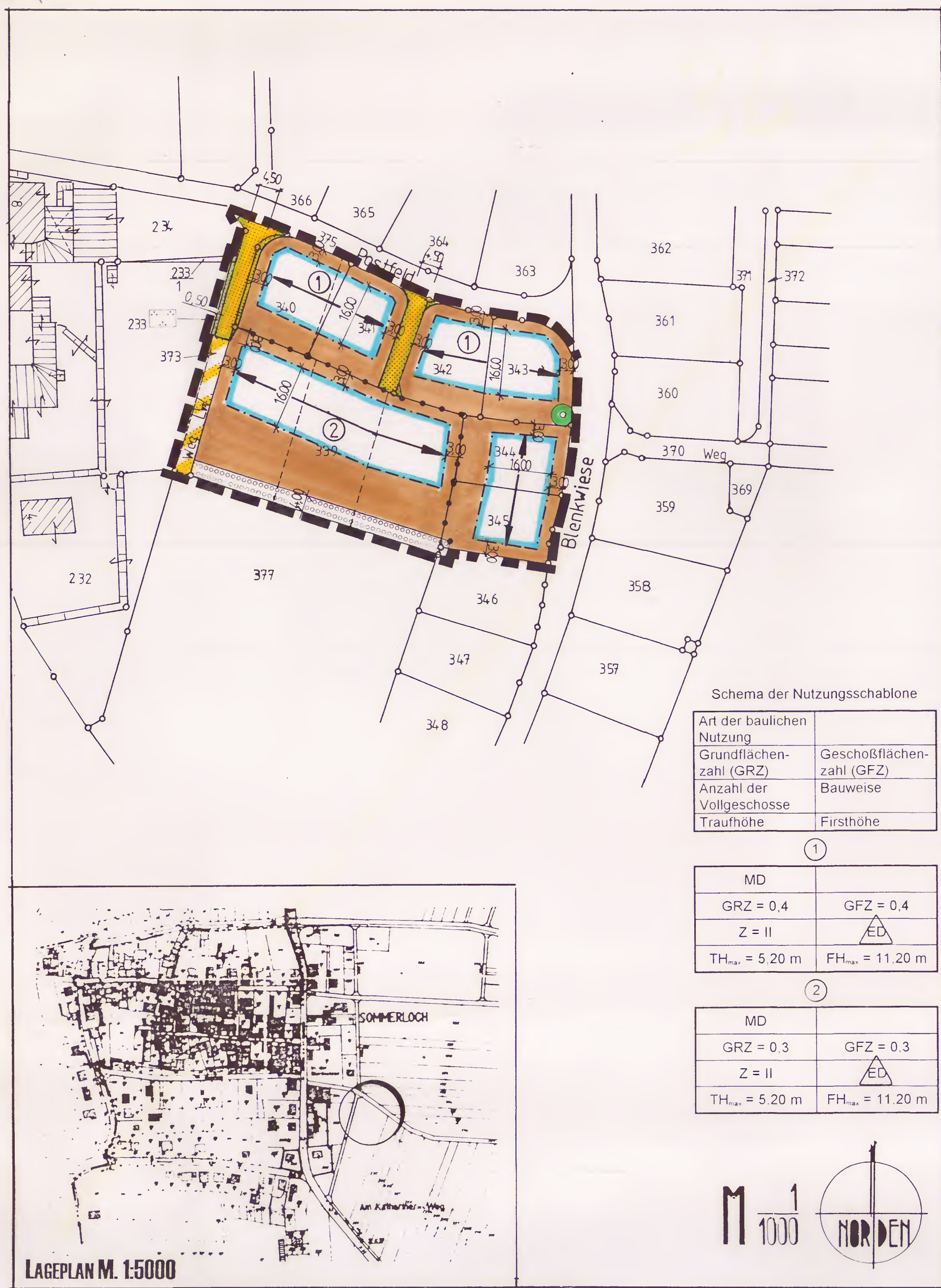


ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS MIT GESTALTUNGSSATZUNG DER UG SOMMERLOCH FÜR DAS TG "IN DER BLENKWIESE - AM ST. KATHARINER WEG", FLUR 5

8 Baupläne



Schemata der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Geschossflächenzahl (GFZ)
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4
Anzahl der Vollgeschosse	II
Traufhöhe	5,20 m

MD	GFZ = 0,4
GRZ = 0,4	Z = II
TH <sub>max</sub> = 5,20 m	FH <sub>max</sub> = 11,20 m

MD	GFZ = 0,3
GRZ = 0,3	Z = II
TH <sub>max</sub> = 5,20 m	FH <sub>max</sub> = 11,20 m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. Art der baulichen Nutzung: [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]

Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung "Dorfgebiet" (MD) [§ 5 BauNVO i.V.m. § 15 (5), (6), (8), (9) und (10) BauNVO] festgesetzt. Abweichend zu § 5 (2) Nr. 2, 4, 8 und 9 BauNVO sind "Kleinsiedlungen", "Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Produkte" und "Tankstellen" nicht zulässig. Gartenbau- und Gewerbebetriebe sind nur zulässig, wenn von ihnen keine wesentlichen Störungen auszugehen. Abweichend zu § 5 (2) Nr. 1 sind "Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe" nur ausnahmsweise zulässig.

Abweichend zu § 6 (3) BauNVO sind Vergewinnungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Entsprechend § 1 (10) BauNVO sind Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen bestehender landwirtschaftlicher Betriebe auch dann ausnahmsweise zulässig, wenn sich die Zulässigkeit nicht bereits aus oben stehenden allgemeinen Anforderungen ergibt. Bei derartigen Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dürfen sich keine wesentlichen Störungen auf die benachbarten, als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzten Teile des Plangebietes ergeben.

2. Art der baulichen Nutzung: [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (2) und (5) BauNVO]

2.1 Als maximal zulässige Grundflächenzahl wird entsprechend der Abgrenzung der Planurkunde festgesetzt: GRZ = 0,4 bzw. GRZ = 0,3 [§ 17 BauNVO in Verbindung mit § 1 (10) BauNVO]

2.2 Als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird festgesetzt: Z = II (zwei) [§ 17 BauNVO in Verbindung mit § 20 (1) BauNVO]

2.3 Als maximal zulässige Geschossflächenzahl wird entsprechend der Abgrenzung der Planurkunde festgesetzt: GFZ = 0,4 bzw. GFZ = 0,3 [§ 17 BauNVO in Verbindung mit § 20 (2) BauNVO]

2.4 Als maximal zulässige Übersichtsart der GRZ wird für Teilbereiche mit einer GRZ = 0,3 ein Wert von 33 1/3 v.H. und nur Teilbereiche mit einer GRZ = 0,4 ein Wert von 25 v.H. festgesetzt.

2.5 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe und der maximal zulässigen Firsthöhe begrenzt. [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (2) Nr. 4 BauNVO]

Die Ermittlung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhe erfolgt auf gewachsenem Gelände mit der straßenbegrenzten Gebäudeform auf halber Länge der straßenbegrenzten Außenwand des betreffenden Gebäudes. Die ermittelten Höhen bilden eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

2.5.1 Als Traufhöhe gilt der gedachte Schnittpunkt äußere Dachhaut mit Außenwand

3. Bauweise: [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (1) und (2) BauNVO und § 9 (1) Nr. 24 BauGB]

Als Bauweise wird eine Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen: [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 (1) und (2) BauNVO]

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung der Baugrenzen bestimmt.

5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze: [§ 9 (1) Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 und 14 BauNVO]

Nebenanlagen (i.S.d. § 14 BauNVO) sowie Stellplätze und Garagen (i.S.d. § 12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der hierfür besonders festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen zulässig. Auf Parzellen ohne festgesetzte Flächen für Stellplätze und Garagen sind diese auch bis max. 12,00 m Tiefe ab Straßenbegrenzungslinie zulässig. Siehe hierzu auch § 11 (6) "Nebenanlagen" u. II 5 "Befestigung von Freiflächen"

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden: [§ 9 (1) Nr. 6 BauGB]

Innerhalb des gesamten Plangebietes sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

7. Straßenverkehrsflächen: [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Die Straßenverkehrsflächen werden durch die zeichnerischen Festsetzungen in der Planurkunde bestimmt. Der Ausbau hat in Form eines sog. Mischprofils zu erfolgen. Die Straßenverkehrsfläche ist soweit erforderlich zu pflastern.

8. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind nicht Bestandteil des Erschließungsnetzes. Ein funktionsgerechter, d.h. auch vollständig versiegelter Ausbau ist zulässig.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: [§ 9 (1) Nr. 20 BauGB]

Das Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuführen und zu versickern. Falls dies nicht möglich ist, kann die Versickerung des Dachwassers über Rigolen, keusegefüllte Gräben sichergestellt werden. Falls eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich ist, sollen die oben genannten Systeme einen Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlage erhalten, wobei ggf. vor Einleitung in ein Gewässer oder einen Kanal Versickerungs- oder Regenrückhaltebecken vorzuschalten sind.

10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: [§ 9 (1) Nr. 24 BauGB]

Auf den mit "A" gekennzeichneten Parzellen sind die Anforderungen des Gutachtens 3446/93 vom 07.11.1996 zu beachten.

**11. Anpflanzen von Bäumen** [§ 9 (1) Nr. 25 BauGB]

Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen der Planurkunde sind Bäume nach u.a. Pflanzliste zu pflanzen. Von den festgesetzten Standorten kann im Einzelfall geringfügig (d.h. um max. 2,00 m) abgewichen werden. Die Pflanzliste zur Straßenbegrenzungslinie ist bei Standortabweichungen zu beachten. Nach Baubeginn sind die festgesetzten Bepflanzungen innerhalb von zwei Jahren zu begrünen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

**12. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** [§ 9 (1) Nr. 25 BauGB]

12.1 Die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind entsprechend den Festsetzungen der Planurkunde mit einem Gehölzprofil zu begrünen. Die Gehölzauswahl sollte sich an u.a. Pflanzliste orientieren; die Qualitätsanforderungen sind verbindlich zu beachten. Die Pflanzliste stellt jedoch keine abschließende Auflistung dar.

Die im Plan festgesetzten Anpflanzungen sind herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Artenauswahl hat sich überwiegend an u.a. Pflanzliste zu orientieren. Die Gehölzprofile sind als geschlossene Pflanzungen anzulegen, wobei pro 1,50 qm min. 1 Strauch zu pflanzen ist. Innerhalb der privaten Flächen mit Pflanzgebiet ist die Ausbildung der erforderlichen Zuwegungen erlaubt.

Artenauswahl der Strauchpflanzungen [§ 9 (1) Nr. 25 BauGB]

- Acer campestre
- Carpinus betulus
- Cornus avellana
- Crataegus monogyna
- Eurymus europaeus
- Ligustrum vulgare
- Lonicera xylosteum
- Prunus spinosa
- Rosa canina
- Rubus fruticosus
- Salix caprea
- Sambucus nigra
- Viburnum lantana
- Viburnum opulus

Artenauswahl der Baumpflanzungen [§ 9 (1) Nr. 25 BauGB]

- Alnus glabra
- Acer platanoides in Sorten
- Acer pseudoplatanus
- Betula verrucosa
- Carpinus betulus
- Fraxinus excelsior
- Malus sylvestris
- Pinus sylvestris
- Pinus avestris
- Quercus petraea
- Quercus robur
- Sorbus aria
- Sorbus aucuparia
- Tilia cordata
- Alte Obst: sime einschl. Schreinobst in Sorten und Arten, auch als Halbstamm

Alle Gehölze müssen in den Qualitäten den Bestimmungen vom "Bund deutscher Baumschulen" (BDB) e.V. entsprechen.

12.2 Fensterlose Wände oder Wandteile sind ab einer Größe von 30 qm zu begrünen. Dabei sind unter Beachtung gestalterischer Qualitäten, min. 30% dieser Flächen mit Kletter- und/oder Rankpflanzen zu überdecken. Als Richtwert wird 1 Pflanze je 4,00 m Wandlänge, sowie folgende Arten empfohlen.

Für Südsseite:

- Clematis in Arten und Sorten
- Hedera helix
- Hydrangea paniculata
- Ipomoea in Arten
- Parthenocissus vitacea
- Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'
- Polygonum aureum
- Vitis rotundifolia

Für Nordseite:

- Hedera helix
- Anisothelium durius

12.3 Auf jedem Grundstück ist pro 150 qm bebaubarer bzw. versiegelbarer Fläche mindestens ein Baum anzupflanzen (als Hochstamm oder Solitär/Stammbusch). Baumpflanzungen entsprechend den Festsetzungen der Planurkunde werden angerechnet. Die Auswahl orientiert sich an u.a. Pflanzliste.

12.4 Nach Baubeginn sind alle nach 12.1 bis 12.3 festgesetzten Bepflanzungen innerhalb von zwei Jahren zu begrünen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

**II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** [§ 9 (1) Nr. 25 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 1 BauGB]

**1. Dachlandschaft**

1.1 Dachneigung: Die Dachneigung muß min. 30° und darf max. 48° betragen. Für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude gilt eine Dachneigung von min. 22° und max. 30°.

1.2 Dachform: Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich Sattel- oder Walmdächer zulässig. Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

1.3 Dachaufbauten: Als Dachaufbauten sind auf oder an den straßenbegrenzten Teilen von Gebäuden ausschließlich Giebeln, pro Gebäude jedoch nur in jeweils einer Ausprägung sowie Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Unzulässig sind auf oder an diesen Gebäudeteilen sonstige Formen von Dachflächenfenstern, Einbauten, Ausstiegsrohren mit einer Fläche von max. 0,60 m<sup>2</sup> 0,70 m<sup>2</sup> bleiben zulässig.

1.4 Dachüberstand: Der Dachüberstand muß mindestens 0,30 m<sup>2</sup> darf jedoch nicht mehr als 1,50 m betragen. Die Werte ermitteln sich traufseitig einschließlich der Regenrinne. Firstseitig mit Ende des konstruktiven Dachaufbaus.

1.5 Farbe der Dachendeckung: Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich kleinförmige rötliche Dachendeckungsmaterialien zu verwenden. Das sichtbare Format darf max. 0,40 m x 0,50 m nicht überschreiten. Die Festsetzung unter 1.2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

1.6 Nebengebäude: Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter 1.1 bis 1.5 gelten sinngemäß auch für Nebengebäude und Garagen.

**2. Einfriednungen**

Zur Verbrößerung der privaten Freiraumnutzung können Einfriednungen errichtet werden. Mauerwerk oder sonstige geschlossene Elemente sind nur auf eine Höhe von max. 0,50 m zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,00 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Maschendraht, Jägerzaun o.ä. sowie von reinen Nadelgehölzhecken ist auf den straßenbegrenzten Grundstücksbereichen nicht gestattet. Einwandfreie Sichtverhältnisse im Straßenraum sind zu gewährleisten.

**3. Außenwandflächen**

Die Außenwände der Gebäude müssen verputzt oder verkleidet werden. An Wohngebäuden und Garagen unzulässig sind Fachwerkmittele jeglicher Art. Zusätzlich siehe oben 1.2.2.

**4. Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen**

Die nicht überbauten bzw. versiegelten Grundstücksflächen sind als Garten- oder Grünanlagen anzulegen und zu pflegen. Dabei sind bevorzugt Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen. Mindestens 20% der Grundfläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die Auswahl orientiert sich an u.a. Pflanzliste. Abgrabungen über 1,00 m Tiefe ab natürlicher Geländeoberfläche sind am Gebäude nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der entsprechenden Fachgesetze. Zusatzlich siehe oben 1.2.3.

Nach LBauO sind grundsätzlich alle real nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht nachweislich für andere Nutzungen erforderlich sind.

**5. Befestigung von Freiflächen**

Die Befestigung von Grundstücksfreiflächen ist nur zulässig, wenn dies wegen Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. Hierfür sind wasserdruckstabile Baustoffe zu verwenden, wenn die besondere Zweckbestimmung der Flächen nicht eine andere Befestigungsart notwendig macht.

Folgende Flächen sind ausschließlich mit wasserdruckstabilen Materialien herzustellen (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decken):

- Pkw-Stellplätze
- Waschtrockenplatz
- Garagenzufahrten

**6. Vorgärten**

Mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden. Diese Festsetzung gilt nicht für die hoffähigen landwirtschaftlichen Betriebe. In jedem Vorgarten ist min. ein kleinkroniger Baum entsprechend o.a. Pflanzliste mit min. 14,0 cm Stammumfang zu pflanzen. Diese Anpflanzung wird auf die Festsetzung 1.2.3 angerechnet.

**7. Stellplätze für Abfallbehälter**

Müll- und Wertstoffbehälter sind mit ortsfesten Anlagen (Holzpalisaden, Pergolen) und / oder geeigneten immergrünen Pflanzen (bzw. Liguster, Maniok, Efeu, Buchsbaum, Kirschlorbeer) und Kletterpflanzen ausreichend gegen Sicht von öffentlicher Verkehrsfläche abzuschirmen.

**III. SONSTIGES**

**HINWEISE ZUM DENKMALSCHUTZ:**

Funde im Sinne des § 16 DSchPHG sind entsprechend § 11 DSchPHG unverzüglich bei der Denkmalschutzbehörde der unteren Denkmalschutzbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Fund und Fundort sind in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 18 DSchPHG).

**HINWEISE ZU: DRAINAGE, GRÜNDUNG (KELLER), NIEDERSCHLAGSWASSER:**

Es wird empfohlen, die Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Stauwasser bzw. drückendem Wasser auszustatten. Niederschlagswasser und Drainagewasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, sondern ist möglichst auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Nur falls dies nachweislich nicht möglich ist, kann ein Anschluß an ein öffentliches Netz erfolgen.

**HINWEISE ZUR BRÄUCHWASSERNUTZUNG:**

Die Verwendung von unbedeutendem Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenabfluß o.ä.) als Brauchwasser (Gartenbewässerung, Toilettenspülung, o.ä.) in Verbindung mit einer Regenwasserzisterne wird dringend angeraten.

**IV. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN** [§ 24 (6) GemO]

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot dieses Bebauungsplanes verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft werden.

**V. INKRAFTTRETEN** [§ 1: BauGB]

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten vorliegenden Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Sommerloch für das TG "In der Blenkweise - Am St. Kathariner Weg" Flur 5 im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung durch dieselbe ersetzt.

**5. Grünflächen**

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE [§ 9 (1) Nr. 15 BauGB]

Art z. PlanZVO Nr. 9

**6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

ANPFLANZEN VON BÄUMEN [§ 9 (1) Nr. 25a BauGB]

Art z. PlanZVO Nr. 13.2

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN [§ 9 (1) Nr. 25a BauGB]

Art z. PlanZVO Nr. 13.2.1

**7. Sonstige Planzeichen**

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, gleichzeitig; HAUPTFIRSTRICHTUNG [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 86 LBauO]

Art z. PlanZVO Nr. 13.2

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS [§ 9 (7) BauGB]

Art z. PlanZVO Nr. 15.13

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES [z.B. § 16 (5) BauNVO]

Art z. PlanZVO Nr. 15.12

**PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER**

FLURSTÜCKSNUMMER

FLURSTÜCKSGRENZE

FLURGRENZE

NEUPARZELLIERUNG

Planzeichen entsprechend "Anlage zur PlanZVO 1990" oder sinngemäß. Alle Maßangaben in Metern.

Plangrundzüge bildeten Katasterpläne (M 1: 1 000) Katastramt: Bad Kreuznach, Landkreis: Bad Kreuznach, Gemeinde: Sommerloch, Gemarkung: Sommerloch, Flur: 5.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Gestaltungsatzung besteht aus:

- Zeichnerischen Festsetzungen mit Legende
- Textlichen Festsetzungen
- Begründung

**SATZUNG**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung und des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19), in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Sommerloch in seiner Sitzung am 8. Juni 1999 die Bebauungsplanänderung für das Teilgebiet "In der Blenkweise - Am St. Kathariner Weg" Flur 5 als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung "In der Blenkweise - Am St. Kathariner Weg" Flur 5 erfafßt folgende Grundstücke (tw = teilweise):

339,	340,	341,	342,	343,	344,
345,	346 tw,	373,	233/1 tw,	233 tw	

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksveränderungen im Geltungsbereich durchgeführt worden sein, die die vorgenannten Flurstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von den Festsetzungen des Bebauungsplans betroffen.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3

Die Bebauungsplanänderung tritt mit seiner Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Sommerloch, den 15. Juni 1999

F. [Signature]

**VERFAHRENSVERMERKE**

1) Der Ortsgemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplans in seiner Sitzung am 3. Dezember 1998 beschlossen.

Sommerloch, den 15. Juni 1999

F. [Signature]

2) Die Bebauungsplanänderung hat nach Beschluß durch den Ortsgemeinderat vom 15. Mai 1999 in der Zeit vom 19. April 1999 bis einschließlich 19. Mai 1999 nach § 3 BauGB ausliegen.

Sommerloch, den 15. Juni 1999

F. [Signature]

3) Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 BauGB am 8. Juni 1999 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.

Sommerloch, den 15. Juni 1999

F. [Signature]

4) In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 17. Juni 1999

5) Ausfertigung

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeinde Sommerloch überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Sommerloch, den 15. Juni 1999

F. [Signature]

6) Nach dem Ausfertigungsvermerk veröffentlicht im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rudesheim" Nr. 24 vom 17. Juni 1999

Rudesheim, den 17.06.99 Verbandsgemeindeverwaltung,

im Auftrag

K. [Signature]

**RECHTSGRUNDLAGEN**

**BAUGESETZBUCH (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141 ff) in der jeweils gültigen Fassung

**BAUUNTERSUCHUNGSVERORDNUNG (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, (BGBl. S. 132) in der jeweils gültigen Fassung

**PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990, (BGBl. 1991, S. 58) in der jeweils gültigen Fassung

**LANDESBAUORDNUNG (LBauO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998, (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung

**LANDESPFLEGESETZ (LPflG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1994, (GVBl. S. 70) in der jeweils gültigen Fassung

**GEMEINDEORDNUNG (GemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994, (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung

§ 50 des G E S E T Z E S Z U M S C H U T Z V O R S C H Ä D L I C H E N U M W E L T E I N W I R K U N G E N D U R C H L U F T V E R U N G E N U N G E N , G E R Ä U S C H E , E R S C H Ü T T E R U N G E N U N D Ä H N L I C H E V O R G Ä N G E (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990, (BGBl. I S. 880) in der jeweils gültigen Fassung

§ 17 des G E S E T Z E S Ü B E R D I E U M W E L T V E R T R Ä G L I C H K E I T S P R Ü F U N G (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990, (BGBl. I S. 205) in der jeweils gültigen Fassung

**P L A N**

**INGENIEURBÜRO FÜR STÄDTEBAU**

RICHARD-WAGNER-STRASSE 81  
67655 KAISERSLAUTERN  
TEL.: 0631/36060-18+19 FAX: -20

	Zeichen:	Datum:	Zeichen:	Datum:	Maßstab: 1 : 1 000
ausgenommen:					Format: 78x88
bearbeitet:					Projekt:
gezeichnet:	SB/KdJ	01/1999	SB	6/1999	Beilage: Blatt-Nr.
geprüft:	ReM	21/01/1999	ReM	08/06/99	TEXT